

Verkehrspolizei-Spezialabteilung
Nordstrasse 44, Postfach, 8010 Zürich
Telefon: +41 58 648 42 00
E-Mail: vpsa@kapo.zh.ch

Verfügung

vom 26. September 2025/Zimi

Nr. 102'503

Verkehrsanordnung Kein Vortritt

Auf Antrag der Gemeinde Bubikon vom 19. September 2025 sowie in Anwendung von Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG) und der kantonalen Signalisationsverordnung vom 21. November 2001,

verfügt die Kantonspolizei:

- I Bubikon, Ritterhausstrasse Einmündung Weidlistrasse
Aufgrund der Umgestaltung des Knotenbereiches wird den Fahrzeugen auf der Weidlistrasse bei der Einmündung in die Ritterhausstrasse der Rechtsvortritt entzogen. Neu gilt 'Kein Vortritt'.

- II Signalisation / Markierung
 - Signal: 3.02 Kein Vortritt
 - Standort: Gemäss Planbeilage vom 20. August 2025
 - Ausführung: Normalformat (Schenkellänge 90 cm); stark retroreflektierend

 - Markierung:
 - 6.13 Wartelinie
 - 6.12 ununterbrochene Längslinie
 - 6.16.1 Führungslinie im Anschluss an Wartelinie
 - Ausführung: weiss

Der Standort des Signals und die Lage der Markierung wurde in Absprache mit der Gemeinde Bubikon festgelegt.

- III Die Verkehrsanordnung (Ziffer I und VI) ist durch die Kommunalbehörde vor der Signalisation im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde gemäss beiliegender Textvorlage bekanntzugeben.
Das mit dem Publikationsdatum versehene Inserat ist der Kantonspolizei Zürich, Verkehrspolizei-Spezialabteilung, Postfach, 8010 Zürich, oder per Mail: vpsa-vao@kapo.zh.ch zuzustellen.
- IV Die Verkehrsanordnung wird erst nach der amtlichen Veröffentlichung und nach unbenütztem Ablauf der Rekursfrist mit dem Aufstellen des Signals rechtsgültig.
- V Die Signalisation der Verkehrsanordnung ist Sache der Kommunalbehörde und darf frühestens 40 Tage nach der Veröffentlichung vorgenommen werden, wenn die Anordnung rechtsgültig geworden ist.
Die Umsetzung der Verfügung muss dem zuständigen Gebietssachbearbeiter der Kantonspolizei Zürich per Mail: vpsa-vao@kapo.zh.ch mit Umsetzungsdatum mitgeteilt werden.
- VI Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.
- VII Schriftliche Mitteilung an:
- Gemeinde Bubikon, Abteilung Tiefbau via Abteilung Sicherheit

Kantonspolizei Zürich
Chefin Verkehrspolizei-Spezialabteilung



Karin Keller